

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 / Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung/VDH	Beschlussempfehlung
<p>1. Kreis Heinsberg Schreiben vom 27.12.2010 Amt für Bauen und Wohnen - Gesundheitsamt</p>	<p>Unter Nr. 4 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Lärmschutz - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB“ werden Festsetzungen zu einzuhaltenden Schalldämmwerten der Außenbauteile wie Wände, Dächer und Fenster getroffen. Durch diese Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen kann innerhalb der Gebäude ein relativ niedriger Innenraumpegel von 30 dB(A) tags und maximal 20 dB(A) nachts erreicht werden.</p> <p>Schädliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen können auf diese Weise im Rahmen der Planung verhindert werden.</p> <p>In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird unter Nr. 4.9 darauf hingewiesen, dass durch eine geeignete Grundrissgestaltung zusätzliche lärmindernde Ergebnisse erzielt werden können. Dies wurde nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen, da hier die Eigenverantwortung und auch die Planungsfreiheit den Bauherren überlassen bleiben sollte.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält bereits ausreichende verbindliche Regelungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 / Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung/VDH	Beschlussempfehlung
----------	------------------------------	---------------------

Im Rahmen der Begründung wird eine entsprechende Anordnung der sensiblen Wohnbereiche an die den Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten angeregt.

Die Grundrisskonzeption und Innenraumgestaltung sollte jedoch der gestalterischen Freiheit der Bauherren überlassen bleiben.